

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 24. August 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik vom 5. Oktober 2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 70/2007), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2010 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 47/2010), wird wie folgt geändert:

1) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Formulierung „(6 Leistungspunkte)“ wird durch „(9 Leistungspunkte)“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Zahl „53“ durch „50“ ersetzt.

2) § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe e wird wie folgt ergänzt:

„Die Hausarbeit ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer benannten lesbaren Datenträger einzureichen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Die Prüferin bzw. der Prüfer kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. Wurde die Erklärung falsch abgegeben, finden die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung.“

3) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die folgenden Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. ³Der Bericht an die Fakultät wird nach Beratung im Prüfungsausschuss erstattet.“

Die folgenden Satznummern erhöhen sich jeweils um eins.

4) § 8 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„der Prüfling an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes einen Bachelorgrad, einen vergleichbaren oder höheren Abschluss in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang beziehungsweise einer entsprechenden Studienrichtung bereits erworben hat; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag,“

b) Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„der Prüfling in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule die Bachelorprüfung, eine Diplom- oder Diplom-Vorprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder dort den Prüfungsanspruch verloren hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss,“

5) § 10 wird wie folgt geändert:

a) In wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Einsichtnahme zu beeinflussen, bleibt die von der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer ursprünglich festgelegte Bewertung bestehen. ²Ferner werden Maluspunkte in doppelter Höhe zugewiesen. ³In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklären.“

Die Nummern der folgenden Absätze erhöhen sich um jeweils eins.

b) Abs. 7 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wer die Tatbestände nach Absatz 3 oder 4 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig.“

6) § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen

Satz 3 alt wird zu Satz 2 neu.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

c) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Die folgenden Satzzeichen reduzieren sich jeweils um eins.

d) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt formuliert:

„³Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag bei Gleichwertigkeit angerechnet.“

e) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Es können höchstens bestandene Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten angerechnet werden. ²Die Anrechnung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist im Umfang von maximal 30 Maluspunkten möglich. ³Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender im Rahmen eines vorherigen Studiums mehr als gleichwertig anrechenbare Prüfungsleistungen als nach Satz 1 und 2 anzurechnende Prüfungsleistungen erbracht hat, werden die Prüfungsleistungen in der Reihenfolge ihrer Ablegung an der vorherigen Hochschule angerechnet.“

f) Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 ist die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie beziehungsweise er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören.“

7) § 12 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Diese Regelung gilt nicht für die Bachelorarbeit und für Prüfungsleistungen im Studium Integrale.“

8) § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird um folgende Sätze 4, 5 und 6 ergänzt:

„⁴Sofern die Arbeit aus dem Bereich der Fachgruppe Information Systems entnommen wird, geht ein verpflichtendes Thesis-Seminar im Umfang von 3 Leistungspunkten in die Bewertung mit ein. ⁵Die Prüfungsleistung im Thesis-Seminar besteht aus einer Prüfungsleistung nach § 5 Abs. 3. ⁶Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Semesters legt der jeweilige Prüfer fest, welche Bedingungen bezüglich des Thesis-Seminars für alle in diesem Semester gemeldeten Bachelorarbeiten gelten.“

b) § 13 Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) ¹Die Bachelorarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und einen Lebenslauf. ²Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ ³Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann eine elektronische Plagiatssoftware nutzen. ⁴Das weitere Verfahren zum Einsatz einer solchen Software regelt der Prüfungsausschuss. ⁵Wurde die Versicherung an Eides Statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 10 Absatz 7 Anwendung finden.“

9) § 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„²Das Zeugnis enthält die Fachgruppen und deren Noten, die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

b) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Mit dem Zeugnis und der Urkunde über den Abschluss des Bachelorstudiums wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, das über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiengangs erbrachten Leistungen und deren Bewertungen (Leistungspunkte und Benotung) und über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs informiert, sofern diese nicht eigens in einem transcript of records ausgewiesen werden; des weiteren enthält es auch einen Notenspiegel, der die relative Einordnung der Abschlussnote in die Prüfungsergebnisse im Studiengang erlaubt.“

10) § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„;auch durch eine fristgerechte Rücknahme der Meldung oder nach einem genehmigten nachträglichen Rücktritt von der Meldung wird diese Festlegung nicht aufgehoben.“

b) Abs. 5 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„³Nach erfolgloser Ablegung einer Prüfungsleistung ist ein einmaliger Wechsel der Profilgruppe auf Antrag möglich, sofern dem Prüfling durch das Nichtbestehen nicht mindestens 60 Maluspunkte zugewiesen worden sind. ⁴Die in der bisherigen Profilgruppe erworbenen Leistungspunkte werden nicht auf die Bachelorprüfung angerechnet; die durch das Nichtbestehen erworbenen Maluspunkte bleiben bestehen.“

c) Abs. 5 Satz 5 wird eingefügt:

„⁵Eine Profilgruppe ist mit 12 Leistungspunkten abgeschlossen. ⁶Die nähere Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten erfolgt in Anhang 4 und in den entsprechenden Modulbeschreibungen.“

d) Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Prüfungsleistungen in der Fachgruppe Studium Integrale werden abweichend von § 9 mit "bestanden" oder "nicht bestanden" ausgewiesen.“

Satz 5 wird gestrichen.

e) Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

11) Folgende Anhänge werden geändert oder gestrichen:

Anhang 1: Fachgruppe Information Systems

Anhang 3: Fachgruppe Mathematik und Informatik

Anhang 4: Fachgruppe Wahlbereich

Anhang 5 wird gestrichen

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Mai 2011 und des Rektorats vom 18. August 2011.

Köln, den 24. August 2011

Der Dekan
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Werner Mellis

Anhang 1: Fachgruppe Information Systems (50 LP)

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Integrated Information Systems ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	P	6 LP
Database Systems ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	P	6 LP
Management of Information Systems Project ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	P	6 LP
Information Systems Management ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	W	18 LP
Systems Analysis and Architecture ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	W	
Decision Support Systems ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	W	
Ausgewählte Fragen der Wirtschaftsinformatik ¹	KL (90)/MP (20)/so	6 LP	W	
Laboratory Course on Development	PR	14 LP	P	14 LP

¹ Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

Anhang 3: Fachgruppe Mathematik und Informatik (45 LP)

Modul	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Programmierkurs (6 LP)	PR	6 LP	P	15 LP
Mathematik	KL (180)	9 LP	P	
Programmierpraktikum	PR	6 LP	P	6 LP
Informatik I	KL (180)	9 LP	P	9 LP
Informatik II	KL (180)	9 LP	P	9 LP
Einführung in die Stochastik für Wirtschaftsinformatiker	KL (120)	6 LP	W	6 LP
Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik (Statistik B)	KL (90)	6 LP	W	

Anhang 4: Fachgruppe Wahlbereich (12 LP)

(1) Profilgruppen aus dem Fach Betriebswirtschaftslehre

Profilgruppe	Module	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Ertragsteuern und Rechnungslegung	Ertragsteuern	KL	6 LP	P	12 LP
	Grundlagen der externen Rechnungslegung	KL	6 LP	P	
Unternehmenssteuern	Ertragsteuern	KL	6 LP	W	12 LP
	Verkehr- und Substanzsteuern	KL	6 LP	W	
	Steuerverfahrensrecht	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensteuern	KL/so	6 LP	W	
Finance	Bankmanagement	KL	6 LP	W	12 LP
	Corporate Finance	KL	6 LP	W	
	Investment Management	KL	6 LP	W	
	Leasing	KL	6 LP	W	
	Risk Management and Insurance	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen in Finance I	KL/so	6 LP	W	
Marketing	Concept of Marketing Mix Management	KL	6 LP	W	12 LP
	Methods of Marketing Mix Management	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen des Marketing	KL	6 LP	W	

Medienmanagement	Grundlagen des Medienmanagements	KL/so	6 LP	P	12 LP
	International Media and Technology Project	RE/so	6 LP	W	
	Current Topics in Media Management	KL/RE/so	6 LP	W	
	Methods of Marketing Mix Management	KL	6 LP	W	
	Managing Organizations and Supply Chains	KL/so	6 LP	W	
	Organisationsgestaltung	KL/so	6 LP	W	
Messewirtschaft	Strategisches Messemanagement	KL	6 LP	W	12 LP
	Operatives Messemanagement	KL	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen der Messewirtschaft	KL/so	6 LP	W	
Supply Chain Management	Managing Organizations and Supply Chains	KL/so	6 LP	W	12 LP
	Supply Chain Management und Management Science	KL/FS/HA/RE	6 LP	W	
	Supply Chain Management und Produktion	KL	6 LP	W	
	Current Topics of Supply Chain Management	KL/so	6 LP	W	
Unternehmensführung, Organisation und Personal	Human Resource Management	KL/so	6 LP	W	12 LP
	Organisationsgestaltung	KL/so	6 LP	W	
	Managing Organizations and Supply Chains	KL/so	6 LP	W	
	Business Ethics	KL/so	6 LP	W	
	Aktuelle Fragen der Unternehmensführung, Organisation und Personal	KL/so	6 LP	W	

(2) Profilgruppen aus den Fächern Mathematik und Informatik

Profilgruppe	Module	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Mathematik	Optimierung	KL + so	9 LP	W	12 LP
	Numerik I	KL + so	9 LP	W	
	Gewöhnliche Differentialgleichungen	KL + so	9 LP	W	
	Stochastik I	KL + so	9 LP	W	
	Algebra	KL + so	9 LP	W	
	Zahlentheorie	KL + so	9 LP	W	
	Proseminar Mathematik	RE	3 LP	P	
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik I	KL + so	9 LP	W	12 LP
	Theoretische Informatik II	KL + so	9 LP	W	
	Theoretische Informatik III	KL + so	9 LP	W	
	Proseminar Theoretische Informatik	RE	3 LP	P	

(3) Fachübergreifende und weitere Profilgruppen

Profilgruppe	Module	Prüfungsform	LP des Moduls	Pflicht / Wahl	Soll LP
Berufliche Bildung	Berufspädagogik	KL	8 LP	P	12 LP
	Lehren und Lernen im Betrieb	KL	4 LP	P	
Gesundheitsökonomie	Struktur des Gesundheitswesens	HA/KL/MP	6 LP	P	12 LP
	Management im Gesundheitswesen	KL	6 LP	P	
International Management ²	International Management I	AN	6 LP	P	12 LP
	International Management II	AN	6 LP	P	
Special Aspects of Economics ²	Special Aspects of Economics I	AN	6 LP	P	12 LP
	Special Aspects of Economics II	AN	6 LP	P	
Special Aspects of Political Science ²	Special Aspects of Political Science I	AN	6 LP	P	12 LP
	Special Aspects of Political Science II	AN	6 LP	P	
Special Aspects of Sociology ²	Special Aspects of Sociology I	AN	6 LP	P	12 LP
	Special Aspects of Sociology II	AN	6 LP	P	

Quantitative Methoden der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Analyse multivariater Daten	KL/MP	6 LP	W	12 LP	
	Angewandte Ökonometrie	KL/MP/so	6 LP	W		
	Praxis der Umfrageforschung	KL	6 LP	W		
	Ausgewählte quantitative Methoden	KL/MP/so	6 LP	W		
Wirtschaftspsychologie	Einführung in die Psychologie	KL	8 LP	W	8 LP	12 LP
	Economic Psychology	KL	8 LP	W		
	Organizational Psychology	KL	4 LP	W	4 LP	
	Psychology of Marketing and Advertising	KL	4 LP	W		
	Psychologie des Entscheidens	KL	4 LP	W		
Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Sozialforschung ³	Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Sozialforschung	PR/KL/MP/so	12 LP	P	12 LP	
Information Systems Quality	Information Systems Quality	KL/MP/so	12 LP	P	12 LP	
Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem ⁴	Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem I	KL	6 LP	P	12 LP	
	Deutsches Wirtschafts- und Sozialsystem II	HA/RE	6 LP	P		

² Diese Profilgruppe wird im Rahmen von Kooperationsabkommen an ausländischen Hochschulen studiert und setzt die Zulassung zu einem entsprechenden Austauschprogramm voraus. Eine Liste der zugelassenen Austauschprogramme wird durch Aushang bekannt gegeben.

³ Eine Aufteilung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen ist möglich. Art, Zahl und Umfang der Teilprüfungen werden spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt gegeben.

⁴ Die Profilgruppe ist nur für Studierende mit nicht deutscher Hochschulzugangsberechtigung wählbar.